

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Jugendhilfe –
– Drucksachen 8/2571, 8/4010 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu § 102

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit anerkannte freie Träger der Jugendhilfe ausreichende und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen betreiben oder rechtzeitig schaffen können, muß der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“

Bonn, den 22. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Wenn ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe bereit ist, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig zu schaffen und zu betreiben, besteht kein Bedarf für eine Tätigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Vorschrift sichert eine vernünftige Aufgabenverteilung zwischen freien und öffentlichen Trägern und eine möglichst wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Mittel. Sie bedeutet keine Funktionssperre für den öffentlichen Träger bildet jedoch den zur Sicherung der Trägerpluralität und des Wahlrechts (§ 10) unerläßlichen Funktionsschutz zugunsten der freien Träger. Sie entspricht inhaltlich § 5 Abs. 3 Satz 2 JWG. Durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 (BVerfGE 22180 ff.) ist die Übereinstimmung mit der Verfassung klargestellt.

